

08.05.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - U - Wizu **Punkt** der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik

KOM(2000) 47 endg.; Ratsdok. 6054/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuss (A),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Kommission, eine gemeinsam mit den betroffenen Kreisen und der Wissenschaft erarbeitete Prioritätsliste vorzulegen.

EU
U

2. Er begrüßt darüber hinaus den Vorschlag als Beitrag zur weiteren Harmonisierung der Maßnahmen zur Verminderung der Gewässerbelastung durch gefährliche Stoffe in der Europäischen Union.

Ausgeliefert am 09. MAI 2000

- EU
Wi
3. Er ist aber der Ansicht, dass eine abschließende Beratung des Bundesrates erst stattfinden kann, wenn die zu Grunde liegende Wasserrahmen-Richtlinie verabschiedet worden ist.
- EU
Wi
4. Der Bundesrat stellt fest, dass der vorliegende Entscheidungsvorschlag auf der Basis von Artikel 16 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22.10.1999) entwickelt wurde. Eine wichtige rechtliche Konsequenz aus der Verabschiedung der Prioritätsliste bestand nach dem ursprünglichen Wortlaut des Artikels 16 des Gemeinsamen Standpunktes vom 22.10.1999 darin, dass die Kommission für Stoffe der Prioritätsliste Maßnahmen zur Begrenzung der wichtigsten Emissionsquellen (Absatz 4) und Qualitätsnormen für die Konzentration der prioritären Stoffe in Oberflächenwasser, Sedimenten und Biota (Absatz 5) vorschlägt.
- EU
Wi
5. Der Bundesrat stellt fest, dass durch die vom Europäischen Parlament in der Sitzung vom 16.2.2000 angenommene Veränderung des Artikels 16 des Gemeinsamen Standpunktes eine grundlegende Erweiterung vorgenommen worden ist: Es soll nunmehr "eine Verringerung der Einleitungen, Emissionen und Freisetzungen auf Werte nahe Null bis zum 31. Dezember 2020" angestrebt werden. Diese Einführung einer "nahe-Null-Emission" für die Stoffe der Prioritätsliste war bei der Erstellung der Liste nicht vorgesehen. Die Qualität der Anforderungen an die Stoffe der Liste ist damit sehr viel höher als ursprünglich formuliert und wurde in dieser Form nicht mit den das Aufstellungsverfahren begleitenden Wirtschaftsverbänden abgestimmt.
- EU
Wi
6. Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung auf europäischer Ebene die abschließende Beratung zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik solange verhindert, bis der Text der Wasserrahmen-Richtlinie verbindlich vorliegt.
- EU
U
7. Das von der Kommission vorgeschlagene COMMPS-Verfahren ist generell geeignet, eine Rangliste zur Auswahl der prioritären Stoffe zu erstellen. Das

COMMPS-Verfahren ist für die Fortschreibung der Liste der prioritären Stoffe weiterzuentwickeln. Bei der Weiterentwicklung sollen die Erfahrungen mit den Expositionsmodellen sowie insbesondere auch die Stoffeigenschaften nach der Toxizität, des Bioakkumulationsverhaltens und der Persistenz berücksichtigt werden.

EU
U

8. Bei der Weiterentwicklung des COMMPS-Verfahrens ist auch die Bewertung nach Stoffgruppen zu berücksichtigen, um auf längere Sicht Einzelstoffe durch Stoffgruppen ersetzen zu können.

Wi
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 10
und 11)

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass bei den weiteren Beratungen zum Vorschlag für eine Entscheidung des Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik die Vorgabe einer "Null-Emission" bis zum Jahre 2020 für die Stoffe der Prioritätsliste nicht umgesetzt wird, sondern eine stoffbezogene Risikobewertung zur Grenzwertermittlung erfolgt.

U

10. In der von der Kommission vorgeschlagenen Liste der prioritären Stoffe sind auch solche enthalten, bei denen die OSPAR-Mitgliedstaaten übereingekommen sind, den Eintrag in die Meeresumwelt innerhalb einer Generation (bis zum Jahr 2020) im Rahmen abzustimmender Maßnahmen soweit zu reduzieren, dass lediglich noch Konzentrationen nahe Null zu verzeichnen sind. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, für welche dieser Stoffe die Wasserrahmenrichtlinie vollzugstaugliche Regelungen zur Umsetzung dieses Ziels enthalten sollte.

U

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass alle Stoffe der OSPAR-Vereinbarung in die Liste der prioritären Stoffe aufgenommen werden und geprüft wird, wie vollzugstaugliche Regelungen zur Umsetzung des Generationsziels zu gestalten sind.

EU
U

12. Der Bundesrat stellt fest, dass nach Artikel 2 des vorliegenden Vorschlags die Auswahlliste vorrangig gefährlicher Stoffe der "Gewässerschutzrichtlinie gefährliche Stoffe" (76/464/EWG), die so genannte "129er Liste", durch die neue Liste prioritärer Stoffe abgelöst werden soll. Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11. November 1999 besteht die Verpflichtung, für 99 Stoffe der "129er Liste" die auf Qualitätsziele gestützten Programme nach Artikel 7 der "Gewässerschutzrichtlinie gefährliche Stoffe" (76/464/EWG) fortzuschrei-

ben. Die Bundesregierung wird hinsichtlich der Aufstellung von Programmen um eine Klarstellung gebeten.

EU
U

13. Der mit der Liste prioritärer Stoffe verfolgte Einzelstoffansatz führt gegenüber dem mit § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes verfolgten Ansatz zu einem erheblich erhöhten Überwachungsaufwand bei den betroffenen Abwassereinleitungen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung

- zu gegebener Zeit die für die prioritären Stoffe zu erwartenden Emissionsgrenzwerte der EU im Rahmen der Abwasserverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes umzusetzen und
- dabei weitestgehend Summen-, Leit- und Wirkparameter als Überwachungsgrößen vorzusehen sowie
- bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene zu den Emissionsbegrenzungen der prioritären Stoffe frühzeitig den Ansatz zur weitestgehenden Nutzung von Summen-, Leit- und Wirkparametern zu verfolgen.

EU
A

14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass bei den weiteren Beratungen zum Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik die Fachkompetenz der Landwirtschaftsressorts von Bund und Ländern mit einbezogen wird.

Wi

15. Da es sich bei der Regelung auch um eine in der Kompetenz der Länder liegende Materie handelt, geht der Bundesrat davon aus, dass die Bundesregierung das Beratungsergebnis des Bundesrates in die spätere Beschlussfassung des Rates einbringen wird.